

**Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
des Marktes Schnaittach  
vom 27. Januar 2006,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2024**

---

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schnaittach folgende Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung, Gebührenarten**

- (1) Der Markt Schnaittach erhebt für die Benutzung bzw. für die Inanspruchnahme der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen und Dienstleistungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 3),
  - b) Gebäudegebühren (§ 4),
  - c) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - d) sonstige Gebühren (§ 6) und
  - e) Verwaltungsgebühren (§ 7).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Friedhofs- und Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
  - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - d) wer eine Dienstleistung beantragt hat,
  - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Friedhofs- und Bestattungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

### § 3

#### Grabnutzungsgebühren

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung der für die Grabnutzung ansatzfähigen Kosten für die in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. Über die einmaligen Grabnutzungsgebühren werden die ansatzfähigen festen Kosten und über die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten gedeckt.
- (2) Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. Sie werden in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Höhe erhoben. Beginnt oder endet die Ruhezeit im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren zeitanteilig berechnet, wobei angefangene Kalendermonate voll verrechnet werden. Die laufenden Grabnutzungsgebühren können nicht im Voraus entrichtet werden.
- (3) Die **einmaligen** Grabnutzungsgebühren betragen für den Ersterwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung pro Jahr
a) für ein Familiengrab	30 Jahre	1.200,00 €	40,00 €
b) für ein Doppelgrab	30 Jahre	810,00 €	27,00 €
c) für ein Einzelreihengrab	30 Jahre	390,00 €	13,00 €
d) für ein Kindergrab	15 Jahre	150,00 €	10,00 €
e) für ein Doppeltiefgrab m. Grabkammer	10 Jahre	1.683,00 €	38,00 €
f) für ein Einzeltiefgrab mit Grabkammer	10 Jahre	842,00 €	19,00 €
g) für ein Umenerdgrab	10 Jahre	230,00 €	23,00 €
h) für eine Urnennische	10 Jahre	401,00 €	8,00 €
i) für ein Urnengrab im Feld für Baumbestattung	10 Jahre	570,00 €	--
j) für ein Urnengrab im Urnenhain	10 Jahre	822,00 €	11,00 €
k) zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungs- grabstätte/Grabkammer		34,00 €	

- (4) Die **laufenden** Grabnutzungsgebühren betragen für den Ersterwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes jährlich:

a) für ein Familiengrab	105,00 €
b) für ein Doppelgrab	70,00 €
c) für ein Einzelreihengrab	33,00 €
d) für ein Kindergrab	26,00 €

e) für ein Doppeltiefgrab mit Grabkammer	99,00 €
f) für ein Einzeltiefgrab mit Grabkammer	50,00 €
g) für ein Urnenerdgrab, ausgenommen Feld für Baumbestattungen	58,00 €
h) für eine Urnennische	19,00 €
i) für ein Urnengrab im Urnenhain	28,00 €

- (5) Die laufenden Grabnutzungsgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabnutzungsgebühren für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.

#### § 4

##### Gebäudegebühren

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.
- (2) Die Gebäudegebühren betragen
- |  |                     |          |
|--|---------------------|----------|
| a) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes | je angefangenen Tag | 212,00 € |
| b) für die Benutzung des Urnensammelraumes | je angefangenen Tag | 12,00 €  |
| c) für die Benutzung der Aussegnungshalle  | je Benutzung        | 250,00 € |

#### § 5

##### Bestattungsgebühren

- (1) Für die Grabherstellung (Ausschachten bzw. Öffnen und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei einem Erwachsenengrab             | 810,00 €   |
| b) bei einem Kindergrab (unter 12 Jahre) | 173,00 €   |
| c) bei einem Kindergrab (unter 6 Jahren) | 161,00 €   |
| d) bei einem Kindergrab (unter 2 Jahren) | 149,00 €   |
| e) bei einer Grabkammer (1. Sarg)        | 1.119,00 € |
| ea) bei einer Grabkammer (2. Sarg)       | 584,00 €   |
| f) bei einem Urnenerdgrab                | 213,00 €   |
| g) bei einer Urnennische                 | 336,00 €   |

h) bei einer Urne in Grabkammer	346,00 €
i) bei einem Urnengrab im Urnenhain	149,00 €
(2) Für die Betreuung der Trauerfeierlichkeit sowie für die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes und für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Erdbestattung mit Trauerfeierlichkeit und Beisetzung	60,00 €
b) Feuerbestattung mit Trauerfeierlichkeit und Transport zum Leichenauto	60,00 €
c) Urnenbestattung mit Trauerfeierlichkeit und Urnenbeisetzung	60,00 €
d) Öffnen der Aussegnungshalle und des Besucherganges der Leichenhalle zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeierlichkeit	120,00 €
e) Urnenbeisetzung	60,00 €
f) Erdbestattung	60,00 €
g) Stellung von 4 Sargträgern	286,00 €

## § 6

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für die Benutzung der Leichenkühltruhe je angefangenen Tag	69,00 €
b) für die Ausgrabung von Leichen, Leichenteilen o. Aschenresten Verstorbener	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand, das Entgelt beträgt je angefangene Arbeitsstunde <b>120,00 €</b>
c) Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand, das Entgelt beträgt je angefangene Arbeitsstunde <b>120,00 €</b>
d) Sonst. Inanspruchnahme des Friedhofspersonals	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand, das Entgelt beträgt je angefangene Arbeitsviertelstunde <b>30,00 €</b>
e) für den Einsatz des Grabhüllensystems je Bestattung	1.216,50 €

## § 7

## Verwaltungsgebühren

(1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für eine Bestattung einschließlich Erstellung eines Gebührenbescheides  | 28,00 € |
| b) für die Ausstellung, Umschreibung und Verlängerung einer Graburkunde  | 28,00 € |
| c) für die Bestätigung einer Urnenbeisetzung   | 28,00 € |
| d) für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales<br>(darin enthalten die Gebühr für die Zufahrtsgenehmigung) | 68,00 € |
| e) Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen, Erlaubnisse und Ausnahmen<br>von der Friedhofsatzung                        | 28,00 € |

(2) Für Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach im Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

## § 8

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet des Absatzes 2

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c und d mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die laufenden Grabnutzungsgebühren entstehen zum 01. Januar eines jeden Jahres.

(3) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25. Februar 1980 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Januar 2006. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.